

**SSKO**  
**Swiss Shorin-Ryu Karate-Do Organisation**

# ***TK-Reglement***

**V1.2 / 29.12.2007**

## **1. GRUNDSÄTZLICHES**

Das technische Reglement bildet die Grundlage aller technischen Erfordernisse der Swiss Shorin-Ryu Karate-Do Organisation SSKO. Es ist ausgearbeitet worden, um die Karatepraxis der SSKO zu vereinheitlichen, sowie einen Ausbildungsstand zu gewährleisten, welcher internationalen Ansprüchen Genüge leistet.

Das technische Reglement sowie die Verfahrensordnungen für Kyu- und Dan-Grade müssen von allen Clubs und Schulen eingehalten werden.

## **2. TECHNISCHE KOMMISSION (TK)**

Die Technische Kommission (TK) wird von der Gesellschaftsversammlung der SSKO gewählt. Während ihrer Amtszeit untersteht sie der Aufsicht der Geschäftsleitung (GL). Sie umfasst einen TK-Chef und mind. zwei Beisitzer. Die TK-Mitglieder müssen sich aus mindestens zwei verschiedenen Clubs rekrutieren. Zwei Mitglieder müssen mindestens Träger des 4. Dan-Grades sein.

Die TK arbeitet eng mit der SSKO-GL sowie der SKF-TK zusammen. Zudem ist sie verpflichtet die internationalen Reglemente einzuhalten und ihnen in der SSKO Nachachtung zu verschaffen.

## **3. BEFUGNISSE DER TK**

Die TK ist für die Koordination aller die SSKO berührenden technischen Aufgaben, das Schiedsrichterwesen und die Kaderausbildung (Kumite und Kata) verantwortlich. Sie hat die Ansprüche des Breiten- und Spitzensportes ausgleichend zu berücksichtigen.

Nur die TK ist befugt, Dan-Examen abzunehmen. Sie kann hierzu auswärtige Experten beiziehen. Sie muss solche beiziehen, wenn der Prüfungskandidat einen Dan-Grad anstrebt, welcher ausserhalb ihrer Kompetenz liegt. Der Experte muss in jedem Fall Inhaber der entsprechenden Prüferlizenz sowie des entsprechenden Dan-Grades sein. Bei den Prüfungsabnahmen muss die Mehrheit der Prüfungskommission anwesend sein. Die Prüfungskommission besteht aus mind. 2 TK-Mitgliedern, die ihrerseits durch die TK gestellt werden.

Die TK ist befugt, die Abnahme der Prüfungen an einen SSKO-Experten zu delegieren. Dieser Experte ist immer für zwei aufeinanderfolgende Jahre gewählt.

Im weiteren hat die TK folgende Aufgaben zu übernehmen:

1. Ausübung der Kontrollfunktionen über die Einhaltung sämtlicher technischen Reglemente.
2. Gemeinsame Auswahl der beiden Nationalkaderverantwortlichen (Kumite / Kata) in Zusammenarbeit mit dem Gesellschafterversammlung.
3. Nominierung der Kandidaten für die SKF - Schiedsrichterurse.
4. Koordination des Schiedsrichterwesens.
5. Organisation des Kurs und Ausbildungswesens.

Die TK ist berechtigt, bei allen angeschlossenen Clubs und Schulen zu intervenieren, wenn die technischen Vorschriften und Reglemente missachtet werden. Die TK vereinbart mit der GL disziplinarische Massnahmen bzw. das weitere Vorgehen (analog Art. 18) gegen Gesellschafter, welche Vorschriften und Reglemente nicht einhalten.

## **4. PRÜFUNGSABNAHME INNERHALB DER SSKO**

Generell gilt für die Abnahme der technischen Prüfungen folgendes Reglement:

- |             |                                     |
|-------------|-------------------------------------|
| 8. - 2. Kyu | mind. 1. Dan / Dojo-Intern          |
| ab 1. Kyu   | mind. 2. Dan / ein SSKO TK-Mitglied |

Höhere Dan-Examen gemäss den geltenden nationalen bzw. internationalen Reglementen.

## **5. TECHNISCHE CLUBKOMMISSION**

Die Club-TK wird gemäss Schul-/Clubreglement gewählt. Sie besteht aus einem Club-TK-Chef und mindestens zwei Mitgliedern.

Der offizielle Clubtrainer wird Mitglied der Club-TK, allenfalls Club-TK-Chef. Er muss Träger des 1. Dan-Grades sein oder ausnahmsweise Träger des braunen Gürtelgrades 1. Kyu. Der 1. Kyu muss offiziell von der SSKO-TK anerkannt sein.

Das Mindestalter eines Clubtrainers ist 18 Jahre. Falls der Club einen Trainer ohne Prüferlizenz hat, ist die technische Kommission des Clubs verpflichtet, für die Kyu-Prüfungen die TK der SSKO auf eigene Kosten beizuziehen.

Die Examen können auch von einem anderen SSKO Experten, welcher im Besitz der Prüferlizenz ist, abgenommen werden.

Jeder Club ist verpflichtet, mind. einen B-Schiedsrichter (mind. 1 Dan) auszubilden, wenn er Anspruch auf Teilnahme an Turnieren der SSKO haben will. Der Club hat die jeweils gültige Liste seiner Schiedsrichter und Trainer sowie der Club-TK an die Geschäftsstelle der SSKO zu übermitteln.

Ein Club kann nicht SSKO Gesellschafter werden, wenn er keinen von der SSKO offiziell anerkannten Trainer mit Mindestgrad 1. Kyu besitzt.

Die SSKO empfiehlt den Clubs unbedingt, ihre Experten und Trainer in Anwendung der Ersten Hilfe ausbilden zu lassen (Nothelferkurs etc.).

Wenn in absehbarer Zeit die Bedingungen für die Neueröffnung von Clubs und Schulen durch den SKF vereinheitlicht werden, gelten jene Massstäbe als verbindlich.

## **6. TECHNISCHE KOMMISSION BEI SCHULEN**

Bei Schulen, welche einer Einzelunternehmung entsprechen, ist der technische Leiter für die Prüfungsabnahme zuständig. Er muss mindestens Träger des 1. Dans sowie im Besitz der notwendigen Lizenzen sein. Im weiteren gelten die gleichen Bestimmungen wie für Clubs.

## **7. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN**

Über eine provisorische Zuteilung aller SSKO-Lizenzen entscheiden in allen Fällen GL und TK gemeinsam.

GL und TK haben in allen Fällen die nationalen Erfordernisse vor die internationalen Richtlinien zu stellen.

## **8. GRADUIERUNGEN**

### **8.1. Trainer**

Die Grundlage für die Trainergraduierung bildet die Verfahrensordnung für Trainerprüfungen des J+S.

### **8.2. Schiedsrichter**

Die Grundlage für die Schiedsrichterprüfungen bildet die Verfahrensordnung für Schiedsrichterprüfungen.

### **8.3. Kyu**

Kyu-Graduierungen bis und mit 2. Kyu-Grad ist Sache der Clubs und Schulen. Es gelten die Empfehlungen gem. SSKO Prüfungsreglement für Kyu-Grade. Ebenso findet Art. 19 dieses Reglements (Bewertung von Dan-Examen) analog Anwendung bei Kyu-Prüfungen.

Kyu-Grade von übertretenden Karateka anderer Organisationen aus dem In- und Ausland können durch die Club- resp. Schulleitung anerkannt werden, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

1. Die übertretenden Karateka betreiben Karate gem. den Normen des SKF und J+S.
2. Die übertretenden Karateka können einen Nachweis über ihre aktuelle Graduierung erbringen (Diplom, Pass, etc.).
3. Vor Anerkennung wird eine Kyu-Prüfung des aktuellen Grades nach Normen der SSKO absolviert (Bestätigungsprüfung).

### **8.4. Dan**

Die Grundlage für Dan-Graduierung bildet die Verfahrensordnung für Dan-Grade. Grundsätzliche Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung sind:

1. Ein Kandidat kann nur zur Prüfung zugelassen werden, wenn er während der vorgeschriebenen Zeit regelmässig trainiert hat und dies in der geforderten Stellungnahme durch den Verein oder die Schule bestätigt wird.
2. Der Kandidat für den 1. Dan-Grad muss den Karatesport seit mindestens vier Jahren regelmässig ausüben. Für die höheren Dan-Grade gilt die Zeittabelle der internationalen Verfahrensordnung.
3. Die Wartezeit zwischen dem 1. Kyu-Grad und dem angestrebten 1. Dan-Grad beträgt mindestens ein Jahr. Als Kontrolle hierzu gilt der SKF-Pass.
4. Der Kandidat für den 1. Dan-Grad muss während seiner Trainingszeit als Braungurt genügend Schiedsrichterkurse besucht haben, um seine Fachkenntnis als Schiedsrichter demonstrieren zu können.
5. Kandidaten, welche zuvor in einer anderen Sektion des Dachverbandes oder im Ausland der Karatesport ausübten, müssen neben den üblichen Fristen mindestens ein Jahr regelmässig in einem SSKO-Club oder Schule trainiert haben.
6. Der Anmeldung muss der SKF-Pass mit gültigen Lizenzmarken beigelegt werden.
7. Die Einschreibung zur Prüfung muss bei der Geschäftsstelle der SSKO durch Vermittlung des Clubs oder der Schule, dem der Kandidat angehört, mind. vier Wochen vor Examenstadium erfolgen.

## **9. EINSCHREIBEN**

Bei der Einschreibung zum Examen erhebt die TK eine Einschreibgebühr für Reisekosten ihrer Experten und administrative Spesen.

## **10. DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

Die Prüfungen finden in der Regel jährlich statt. Zeit und Ort der Prüfung werden jeweils von der TK mindestens 8 Wochen im voraus bekanntgegeben.

## **11. UNGÜLTIGKEITSERKLÄRUNG DER PRÜFUNGEN**

Dan-Examen haben nur dann Gültigkeit, wenn alle geforderten Bedingungen erfüllt wurden. Bei Verstössen oder arglistiger Täuschung können Dan-Grade oder durchgeführte Prüfungen von der zuständigen GL als ungültig erklärt werden.

Der Präsident der SSKO und die GL-Mitglieder sind berechtigt, die Einhaltung der Verfahrensordnungen zu überwachen oder durch Beauftragte überwachen zu lassen.

## **12. DAN-DIPLOME**

Die SKF-Dan-Urkunde wird durch die Geschäftsstelle zugestellt. Die Urkunde muss vom SKF-Präsidenten und anderen Funktionären unterzeichnet sein. Der Dan-Grad wird öffentlich im SKF-Danregister publiziert.

Über die Aushändigung der internationalen Urkunde entscheidet der internationale Verband.

## **13. WIEDERHOLUNG DES EXAMENS BEI NICHTBESTEHEN**

Falls der Grad bei ungenügendem Ergebnis nicht verliehen werden kann, kann der Kandidat das Examen nach einer Wartezeit von mindestens 6 Monaten an der nächsten Dan-Examen wiederholen. Die Prüfung muss in jedem Falle gesamthaft wiederholt werden. Die Einschreibgebühr wird neu erhoben.

## **14. DAN-EXAMEN AUSSERHALB DER SSKO**

### **14.1. Inland**

Will ein Kandidat anlässlich eines Lehrganges die Dan-Examen im Inland ablegen, muss er die Verbands-TK rechtzeitig unterrichten, damit ihm diese ihr Einverständnis oder ihre Absage erteilen kann.

### **14.2. Ausland**

Will ein Kandidat anlässlich eines Lehrganges die Dan-Examen im Ausland ablegen, muss er die Verbands-TK rechtzeitig unterrichten, damit ihm diese ihr Einverständnis oder ihre Absage erteilen kann.

## **15. ANERKENNUNG VON MEISTERGRADEN, WELCHE VON ANDEREN ORGANISATIONEN ERTEILT WURDEN**

Jeder Club oder Schule ist verpflichtet, der Geschäftsstelle alle Meistergrade bekanntzugeben, die seine Mitglieder bei anderen Organisationen erworben haben. Die Anerkennung kann nur erfolgen, wenn der Grad von einem durch die SSKO anerkannten Experten, Verband oder Organisation verliehen worden ist. Die TK kann auch eine Kontrollprüfung verlangen. Das Anerkennungsgesuch hat unter Beilage aller erforderlichen Beweisstücke für den von verbandsfremder Seite verliehenen Grad an die Geschäftsstelle zu erfolgen. Die Anerkennungskosten entsprechen der Einschreibgebühr für das Examen.

## **16. AUSSERORDENTLICHE VERLEIHUNG DES DAN-GRADES**

Dan-Grade können in ganz ausserordentlichen Fällen unter folgenden Voraussetzungen ohne technische Prüfungen verliehen werden:

- a) bei ausserordentlichen Erfolgen anlässlich von bedeutenden, internationalen Wettkämpfen;
- b) für mindestens zehnjährige ständige, verdienstvolle Mitarbeit (z.B. in der GL oder in der TK der SSKO);
- c) für mindestens zehnjährige hervorragende Lehrbefähigung innerhalb der SSKO.

Über die Verleihung entscheidet die TK im Einverständnis der GL nach Konsultation mit dem internationalen Verband. Eine Graduierung kann nur erfolgen, wenn seit der letzten Graduierung mindestens drei Jahre vergangen sind.

## **17. GEBÜHREN UND SPESEN**

Für die Dan-Examen werden folgende Gebühren und Spesen verrechnet. Die Beträge werden mit der Anmeldung zur Dan-Examen fällig und sind mittels Einzahlungsschein vor der Prüfung auf das Konto der SSKO zu überweisen.

- a) Prüfungsgebühr Fr. 90.-
- b) Kosten für SKF Dan-Diplom Fr. 30.-
- c) Einschreibgebühr Fr. 30.-
- d) Kosten für Schwarzgürtel inkl. Beschriftung zum Selbstkostenpreis

## 18. SANKTIONEN GEGEN DAN-TRÄGER

Nach Absprache mit der GL kann die TK folgende Sanktionen gegen ihre Gesellschafter und Dan-Träger vornehmen:

- a) kollegiale Ermahnung
- b) Verwarnung
- c) Verweis
- d) Bussen
- e) zeitlich begrenzter Ausschluss für alle oder besondere sportliche Veranstaltungen
- f) Boykott auf bestimmte oder unbestimmte Zeit
- g) Enthebung von Funktionen
- h) Ausschluss aus der SSKO

Die einzelnen Sanktionen können miteinander verbunden werden. Von einer Sanktion betroffene Gesellschafter sind berechtigt, anlässlich der Gesellschafterversammlung der SSKO Einsprache zu erheben. Über eine allfällige weitere Beschreitung des Rechtsweges entscheiden die SKF-Reglemente.

## 19. PRÜFUNGSBEWERTUNG BEI DAN-EXAMEN

Die erbrachten Leistungen werden in der Prüfungsliste gem. Prüfungsreglement bewertet. Bei den Disziplinen Kihon, Kumite und Kata ist jeweils eine Minimalleistung in der einzelnen Disziplin notwendig.

Nach Beendigung der Prüfung vergleicht der TK-Chef die Ergebnisse der einzelnen Listen und stellt anhand des Gesamtergebnisses für jeden Prüfungsteilnehmer fest, ob dieser bestanden hat. Ein durchgefallener Kandidat ist in jedem Falle zu orientieren, in welchen Teilgebieten seine Leistungen ungenügend waren.

Wird die Prüfung nicht von der SSKO-TK abgenommen gelten die Bewertungen der entsprechenden Experten.

Bei der technischen Prüfung sind zu bewerten:

### Kihon

Korrekte Anwendung - Kraft und Kime - Geschwindigkeit - Stabilität und Stellung - Kiai - Hüfteinsatz - Balance und Körperhaltung - Rhythmus.

### Kumite

Technik - Kraft und Kime - Kontrolle (Stoppen) - Kiai - Geschwindigkeit - Sanchin - Konzentration - Timing - Zielgenauigkeit - Distanz.

### Kata

Korrektheit der Technik - Kraft und Kime - Geschwindigkeit - Verständnis der Technik und der Bunkai - Konzentration - Harmonie - Rhythmus - Blick - Kiai - Ausdruck.

### Kenntnisse Schiedsrichterwesens (Reglemente & Praxis)

Verständnis der aktuellen WKF-, EKF-, SKF-Reglemente für Wettkämpfe sowie deren praktische Umsetzung.

## 20. GÜLTIGKEIT

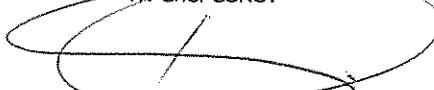
Dieses technische Reglement tritt mit seiner Unterzeichnung am 19.05.2002 in Kraft. Die Version v1.1 des Reglements tritt per 29.12.2007 in Kraft.

Präsident SSKO:



Leo Chin

TK-Chef SSKO:



Mauro Riehina